

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Petroleum usw. — Kartoffellieferung. — Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. — Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. — Haferrankauf. — Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer. — Fleischschau. — Inanspruchnahme von Getreide und Säckenfrüchten. — Zulassung von Losen.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 19. März 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1917 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen, sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Gießen, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Wie vorher.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Gießen, den 29. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Kartoffellieferung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen, und es ist auf die Durchführung strengstens zu achten.

Die Bekanntmachung vom 14. September 1916 (Kreisblatt Nr. 115) wird nach Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. März 1917 zu Nr. M. d. S. III. 7047 in folgender Weise ergänzt und geändert:

- Es dürfen den Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben keine besonderen Mengen Kartoffeln zugewiesen werden, damit nicht die Gäste doppelt mit Kartoffeln versorgt sind;
- ferner hat jeder Kartoffelerzeuger mit über 1/4 ha (= 25000 Quadratmeter = 1 heffischer Morgen) Anbaufläche in 1916 alle zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffeln und außerdem 4 Doppelsenener pro ha Kartoffelanbaufläche 1916 ohne Rücksicht auf seinen Wirtschaftsbedarf und unabhängig von den bisher gelieferten Mengen abzugeben;
- die bisherige Tagelohnstation für Erzeuger und Verbraucher, ebenso Schwerarbeiterzulage bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß dem Selbstversorger 90 Pfund auf den Kopf ab 1. April für die folgende Zeit für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft zugestanden wird;
- verfüttert werden dürfen mit unserer Genehmigung, die bei angeblich erfrorenen Kartoffeln vorher einzuholen ist, nur die zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Kartoffeln.

Inwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.
Gießen, den 30. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln.
Vom 17. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

- Die Ein- und Durchfuhr von aus Rubel lautenden Geldzeichen (Münzen, Banknoten, Kreditbilletten usw.) ist verboten.
- Wer es unternimmt, der Vorschrift des § 1 zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrags der Geldzeichen, in bezug

auf welche die strafbare Handlung verübt, bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Bei der Umrechnung ist der Rubel zu 2,16 Mark zu berechnen.

In dem Urteil sind die Geldzeichen, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 3. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung auf die Einfuhr von Rubeln aus den besetzten Gebieten Rußlands und auf die Einfuhr von Goldrubeln. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt am 19. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.
Berlin, den 17. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Direktorium der Reichsgetreidekasse hat mit Zustimmung des Kuratoriums und mit Einverständnis des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gemäß § 14 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 613/782) folgendes beschlossen:

1. Die als Höchstverbrauch zulässige Tageskopfmenge an Mehl für die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird auf 170 Gramm festgesetzt.

2. Die gemäß § 6 der Brotgetreideverordnung den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat zu belassende Getreidemenge wird auf 6 1/2 Kilogramm festgesetzt; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 940 Gramm Mehl.

3. Die an jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren gewährte sogenannte Jugendlicenzzulage von 50 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag fällt weg.

4. Die den Kommunalverbänden zur Zeit zu Zwecken der Gewährung von Schwerarbeiter- und Schwerarbeiterzulagen besonders zugeleitete Mehlmengen werden um je 25 v. H. gekürzt.

Die Bestimmungen zu 1 bis 4 treten mit dem 16. April f. Js. in Kraft.

Gießen, den 28. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Haferrankauf.

An die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat durch Erlaß vom 22. ff. Bts. genehmigt, daß für allen Hafer, der von jetzt ab bis zum 30. April f. Js. für Heereszwecke verkauft worden ist, aber noch nicht abgeliefert werden kann, eine Anzahlung von 80 vom 100 bei gedrohenem Hafer, eine Anzahlung von 60 vom 100 bei ungedrohenem Hafer des zulässigen Höchstpreises von 270 Mark für die Tonne zu gewährt ist. Mit Rücksicht darauf, daß vom 1. Mai f. Js. ab der Höchstpreis für Hafer heruntergesetzt wird, ist es, wenn die Ablieferung des verkauften Hafers wegen der Feldarbeiten oder aus sonstigen Gründen nicht sofort geschehen kann, zweckmäßig, von der erwähnten Ermächtigung gemeindeweise Gebrauch zu machen. Die näheren Bedingungen sind durch unsere Kommissiönäre, die Firma Vereintigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen zu erfahren.

Vorstehendes ist zur Kenntnis der beteiligten Landwirte zu bringen. Entsprechende Anträge sind alsbald bei der genannten Firma durch die Großbürgermeisterei zu stellen.

Gießen, den 28. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1913 über Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer; hier: Umrechnung mit der Kreiskasse.

An die Gemeindevorsteher des Kreises.

Sie wollen alsbald mit der Kreiskasse über die vorgelegten Beihilfen an die ehemaligen Kriegsteilnehmer abreden.

Gießen, den 20. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

Betr.: Fleischbeschau bei Ueberweisung von Fleisch von Haus-
schlachtungen an die Metzger.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden
des Kreises.**

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel weisen wir darauf
hin, daß auch bei Hauschlachtungen die betreffenden Tiere vor
und nach dem Schlachten durch den zuständigen Fleischbeschauer
dann untersucht werden müssen, wenn Fleisch an Metzger usw. zum
Verlauf abgegeben werden muß. Die Kosten der Fleischbeschau
hat in diesen Fällen der zu tragen, der das Fleisch übernimmt,
im Zweifelsfall der Kommunalverband (Aussschreiben Großh. Mini-
sterium des Innern vom 4. Dezember 1916 zu Nr. M. d. J. 23500).

Sie wollen hiernach überwachen, daß in Fällen der erwähnten
Art die Fleischbeschau ordnungsmäßig gehandhabt wird.
Siehen, den 24. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.
Vom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Kriegs-
maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet.

§ 1. I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen Vor-
räte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein oder
mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen, Grütze)
und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, werden für die
Ernährung des Volkes in Anspruch genommen, und zwar zugunsten
des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte
befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen die Men-
gen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vorschriften im eigenen
Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen:

- a) zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen
Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich
des Gefindes sowie von Naturalberechtigten, insbeson-
dere Rentnern und Arbeitern, soweit diese kraft ihrer
Berechtigung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen
haben (Selbstverfoger);
- b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
- c) zu Saatwecken;
- d) zur Verarbeitung.

§ 2. I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Er-
zeuger verwendet werden:

A. Bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Abs. 1a der
Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 782) zur Ernährung der Selbstverfoger be-
stimmte Menge; für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen
Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 Kilogramm, von
Sommerroggen 160 Kilogramm für das Hektar, soweit nicht durch
besondere Genehmigung ein höherer Satz zugelassen ist.

B. Bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen diejenigen Mengen, die Unternehmer
landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11 Abs. 3 Satz 2 der
Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 800) insgesamt verwenden dürfen,

- a) die zur Ernährung der Selbstverfoger und zur Fütterung
von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vorsitzenden des
Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebes
festzusetzende Menge;
- b) zur Verfütterung für Zuchtstier und Mutterjauern höchstens
1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis zum 15. August
1917 gerechnet, soweit Erfah durch Hafer, Kleie oder Weide-
gang unmöglich ist;
- c) als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar;

2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund eines
Kontrahents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus der Ernte
1916 vom 6. Juli 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 800) zur Verarbeitung
zugeleitet oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastverträge ab-
geschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen gelieferten
Mengen.

C. Bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende
Mengen:

- a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit vom
1. Januar bis 31. März 1917 zustehenden Menge von 6 1/2
Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und dazu 3 1/2 Zent-
ner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für
jedes Tier;
- b) Buchhullen: 1 1/2 Zentner für die Zeit vom 15. April bis
15. September 1917 für jedes Tier;
- c) Ochsen und Zuglähe: die Menge, die von der für die Zeit
vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehende Menge von
1 Zentner noch nicht verfüttert ist;

d) Buchschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke: 2 Zent-
ner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den früher
geltenden Bestimmungen zustehende Menge abzunehmen ist, kann
dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Auf-
rechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je
100 Kilogramm Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge
vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen
soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zu-
gelassen ist.

D. Bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstverfoger 5 Pfund für jede
Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ackerbohnen
6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten
4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bebauten
Fläche, außerdem die von der Reichshülsenfruchtstelle ausdrücklich
zwecks Vergrößerung der Anbaufläche freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme ausgenommen
anerkanntes Saatgut sowie Saatgetreide, das zu Saatwecken in
Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jah-
ren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt
haben, ferner Hülsenfrüchte, die zu Saatwecken von der Reichs-
hülsenfruchtstelle freigegeben sind.

§ 3. I. Zur Feststellung und zur Erlassung der in Anspruch
genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle Räume
und Verhältnisse zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeich-
neten Art verwahrt sein können, und dasselbst alle Handlungen vor-
zunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung
der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art im Gemahrsam
hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermit-
telung der Vorräte und zur Feststellung der abzuleifernden Menge
verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeich-
nungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen
Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienange-
hörigen.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen
mit der Aussonderung durch den Ausschuss in das Eigentum des
Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht frei-
willig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebernahme
zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5. Vorräte, die verheimlicht oder verdrückt werden, ver-
fallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in
dem sie lagern. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwal-
tungsbehörde endgültig.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird be-
straft, wer die Mitglieder der Ausschüsse in der Vornahme der im
§ 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu ver-
hindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder
wissentlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der
im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 ob-
liegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behand-
lung zuwiderhandelt.

§ 7. Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über
Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 820) wird aufgehoben.

§ 8. Die Erlassung der in Anspruch genommenen Mengen ob-
liegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Lan-
deszentralbehörden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh.
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Sie wollen Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt machen.
Siehen, den 27. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehe
J. B. Vangermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Siehen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum
Vertrieb im Großherzogtum.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat der Stadtge-
meinde Friedriehshafen am Bodensee die Erlaubnis erteilt, 10 000
Lose à 2 Mark der dritten Reihe der am 3. Oktober ds. Js. zur
Ziehung kommenden Bodensee-Akerstraße-Lotterie innerhalb des
Großherzogtums zu verreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zu-
lassungsschemel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Kl. einer
königlich Preussischen Staatslotterie ist Ankauf, Ausgabe und
Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.